

19. Ist bei Erhebung einer Anklage auf Grund des § 184 St.G.B.'s, wenn Freisprechung des Angeklagten aus subjektiven Gründen erfolgt, aber der Charakter der Schrift als einer unzüchtigen objektiv festgestellt wird, die Unbrauchbarmachung der letzteren gemäß § 42 das. in Verbindung mit § 41 unbedingt auszusprechen?

II. Straffenat. Urtr. v. 24. Februar 1899 g. W. u. Gen. Rep. 166/99.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Beide Angeklagte sind von der gegen sie auf Grund der §§ 184. 47. 41 St.G.B.'s erhobenen Anklage freigesprochen worden. Nach der Urteilsbegründung ist zwar der Charakter des von den Angeklagten verbreiteten Kalenders als einer „unzüchtigen Schrift“ im Sinne des Gesetzes anerkannt, allein es hat der Vorderrichter nicht die Überzeugung davon gewonnen, daß die Angeklagten bei Verbreitung des Kalenders das Bewußtsein gehabt haben, derselbe verlege seinem Gesamthalte nach das Scham- und Sittlichkeitsgefühl objektiv in geschlechtlicher Beziehung gröblich. An die Freisprechung der Angeklagten wird die Bemerkung geknüpft, daß infolge derselben sich der — in der Hauptverhandlung in Verbindung mit dem Antrage auf Verurteilung gestellte weitere — Antrag der Anklagebehörde auf Einziehung der beschlagnahmten Kalender und auf Unbrauchbarmachung der dazu gehörigen Platten und Formen erledige.

Lediglich hiergegen richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft, die Verletzung der materiellen Normen der §§ 184. 40—42 St.G.B.'s in Verbindung mit einer solchen der §§ 263. 266 Abs. 4 St.P.D. behauptet. Der Revision war stattzugeben.

In dem angefochtenen Satze der Urteilsbegründung ist rechtsgrundfänglich ausgesprochen, daß infolge der Freisprechung der Angeklagten auch die im § 41 St.G.B.'s für den Fall der Strafbarkeit des Inhaltes einer Schrift vorgesehene Unbrauchbarmachung der Exemplare derselben sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen entfalle. Das ist rechtsirrig und widerspricht der ständigen Praxis des Reichsgerichtes, die stets angenommen hat, daß in Anwendung des § 42 in Verbindung mit § 41 St.G.B.'s beim Vorliegen des objektiven Thatbestandes eines Vergehens gegen § 184 daselbst die Unbrauchbarmachung bezüglich der als unzüchtig erachteten Schrift selbständig erkannt werden könne, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person insbesondere wegen Fehlens des subjektiven Schuldmomentes nicht ausführbar ist. Auch das in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 194 flg. veröffentlichte Urteil des III. Straffenates vom 17. Juni 1897 nimmt in der vorliegenden Frage einen anderen Standpunkt nicht ein. Allerdings erscheint der erkennende Richter, der aus einem solchen Grunde zu einem Freispruche gelangt, nicht unbedingt beim Vorliegen der objektiven Voraussetzungen

einer strafbaren Handlung verpflichtet, auf die in § 41 St.G.B.'s vorgesehene Maßregel der Unbrauchbarmachung der inhaltlich strafbaren Schrift zu erkennen. Es kann die stattgehabte Hauptverhandlung zwar die Nichtschuld der Angeklagten ergeben haben, zugleich aber soviel Belastungsmaterial gegen eine andere bestimmte Person sowie die Möglichkeit deren strafrechtlichen Verfolgung, daß dem erkennenden Richter zur Zeit der Urteilsfällung die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 42 St.G.B.'s, daß nämlich die Verfolgung und die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar sei, nicht zutreffend erscheint. Liegt zur Zeit hierüber eine Entschließung der Staatsanwaltschaft, die allerdings maßgebend sein würde,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 242 flg., Bd. 16 S. 119,

nicht vor, so ist bei solcher Sachlage das Gericht, obwohl es selbst die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausspricht, andererseits aber zur Annahme der Strafbarkeit des Inhaltes der inkriminierten Schrift gelangt, dennoch weder gehalten, noch auch nur befugt, die Maßnahme der Unbrauchbarmachung selbständig zu erkennen. Die Verhängung dieser Maßnahme bleibt dann vielmehr einem anderen Verfahren vorbehalten, sei es, daß dieses sich gegen eine bestimmte Person richtet, deren Verfolgbarkeit ausführbar ist, sei es, daß beim schließlichen Mangel der Verfolgbarkeit und Verurteilungsmöglichkeit einer bestimmten Person ein selbständiges Verfahren nach Maßgabe des § 477 St.P.O. eingeleitet wird. Einem solchen würde trotz der vorangegangenen Freisprechung der Grundsatz „non bis in idem“ nicht entgegen gesetzt werden können.

Vgl. Urteil des III. Straffenates des R.G.'s vom 12. Oktober 1896, Goldammer's Archiv Bd. 44 S. 265 flg.

Im vorliegenden Falle sind aber für den Vorderrichter Ermägungen der bezeichneten Art nicht maßgebend gewesen, vielmehr hat er sich lediglich durch die Thatsache der Freisprechung der Angeklagten — also aus einem materiell unzureichenden Grunde — davon abhalten lassen, die Anklage im Sinne der Vorschrift des § 263 St.P.O. zu erschöpfen. Über die selbständige Verhängung der in § 41 St.G.B.'s vorgeschriebenen Maßnahme wäre vielmehr sachlich zu befinden gewesen; es mußte deshalb, wie geschehen, erkannt werden. Bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung der Sache in dem im

Tenor bezeichneten Umfange sind die durch das eingelegte Rechtsmittel nicht angefochtenen Feststellungen des erstinstanzlichen Urtheiles zu Grunde zu legen.